



Satzung der Elterninitiative Kraiburger Römerzwergerl e.V.

Neufassung nach Mitgliederversammlung vom 08. Oktober 2015

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative Kraiburger Römerzwergerl e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in 84559 Kraiburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mühldorf eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erziehung und Förderung der Kinder unter Leitung und Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte in Zusammenarbeit mit und unter Einbeziehung der Eltern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die jeweils aktuelle Einrichtungskonzeption,
 - b) geltende gesetzliche Grundlagen,
 - c) die Unterhaltung einer Kindertagesstätte auf dieser Grundlage.

Bei allen Erwägungen und Handlungen stellt der Verein das Wohl der Kinder in den Vordergrund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) a, *Ordentliche Mitgliedschaft*

Für ein Kind, das in der Kindertagesstätte betreut wird, muss mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins werden. Bei einer Familienmitgliedschaft ist nur jeweils eine Person stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist innerhalb der Erziehungsberechtigten übertragbar.

Stimmberechtigt sind Mitglieder nur, soweit zum Zeitpunkt der Abstimmung ihr Kind in der Einrichtung betreut wird. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist nur mit entsprechender schriftlicher Vollmacht möglich.

b, *Fördernde Mitgliedschaft*

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende möglich.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Mitgliedsbeitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ordentliche Mitglieder leisten je Kindergartenjahr zum Mitgliedsbeitrag 20 Stunden Vereins- bzw. Elternarbeit wie in der Vereinsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu einem Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
- (3) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (5) Mitglieder des Vorstandes dürfen eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Über Höhe und Gewährung der Vergütung beschließt die

Mitgliederversammlung. Bare Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes können erstattet werden.

Die Kindertagesstättenleitung erhält für jede Teilnahme an Vorstands- oder Vereinssitzungen für Zeit- und Arbeitsaufwand eine Vergütung von € 25,00. Damit sind sowohl arbeitszeitliche wie auch finanzielle Ansprüche abgegolten.

- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Geschäftsführung ist jede im Dienst des Vereins stehende Tätigkeit, die sowohl tatsächlicher (z.B. Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen) wie auch rechtsgeschäftlicher Art (z.B. Einstellung von Personal, Ein- und Verkäufe für den Verein, Einfordern von Mitgliedsbeiträgen) sein kann.
Bei Einstellungen und Kündigungen im Personalbereich müssen die Mitglieder zeitnah informiert werden.

Beim Eingehen von neuen finanziellen Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 5% der jährlich zu erwartenden Gesamteinnahmen (staatliche Zuschüsse plus Mitgliedsbeiträge), erfordert dies im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Nicht davon betroffen sind wertähnliche Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen bzw. Kosten für Personaleinstellungen bei Wechsel im Rahmen des staatlich vorgeschriebenen Personalschlüssels. Diese Regelung bezieht sich auf das Kindergartenjahr.

- (7) Verträge, die strukturelle oder konzeptionelle Veränderungen der Kindertagesstätte betreffen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Bei Ausscheiden eines nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds aus dem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit beschließen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands zum Wohle des Vereins, ob eine sofortige Neuwahl durch die Mitgliederversammlung (Ladungsfrist 14 Tage) notwendig oder eine kommissarische Übernahme der Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zu den regulären Wahlen möglich ist. Bei Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds ist eine sofortige Neuwahl notwendig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt im Oktober jeden Jahreszusammen und ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich und/oder per E-Mail vom Vorstand einzuberufen. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in der Kindertagesstätte fristgerecht.
- (2) Form und Frist gelten auch für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Satzungsänderungen, Errichtung und Änderung der Vereinsordnung, Wahl des Vorstandes, Höhe und Gewährung der Tätigkeitsvergütung der Vorstände, Entlastung des Vorstandes, Anzahl der Beisitzer (0-1), Änderungen des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und durch entsprechende schriftliche Vollmachten vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, soweit nichts anderes geregelt ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzustellen.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, um den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (6) Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann bei Verhinderung beider einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte wählen.

Der/die amtierende Schriftführer/in führt das Protokoll der Versammlung; Abschrift und Vorbereitung für eventuelle notarielle Eingaben werden ebenfalls von ihm/ihr erstellt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer aus ihrer Mitte.

Versammlungsleiter und Schriftführer/Protokollführer müssen das Protokoll unterschreiben.

§ 9 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Mitglieder des Vereinsvorstands haften dem Verein für einen in der Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.

Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden und durch entsprechende schriftliche Vollmachten vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern. Darüber entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Mitgliederversammlung vom 08. Oktober 2015.

Vorsitzende/r